

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für das Stadtgebiet Schwandorf

1. Antragsteller

Firma/Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail	Telefonnummer/ Faxnummer

2. Genaue **Beschreibung** der Ortslage

Straße, bei Haus-Nr., Länge und Breite der jeweils in Anspruch genommenen Verkehrsfläche(n),
zusätzliche Angaben (z. B. halbseitig / vollständig / im Seitenstreifen / im Gehweg / in der Fahrbahn, ...)

3. Folgende **Arbeiten** werden ausgeführt

4. Die verkehrsrechtliche Anordnung wird

für den vom bis beantragt.

5. Wie erfolgt die **Absicherung der Arbeitsstelle** und die Verkehrsführung?

Regel-/Musterplan Nr. , ggf. wie folgt abgeändert:

6. **Sondernutzung**

Die Baumaßnahme wird auf gewidmeter öffentlicher Verkehrsfläche durchgeführt.
Die hierfür nötige Sondernutzungserlaubnis wird hiermit beantragt.

Für die Sondernutzungserlaubnis ist keine Sondernutzungsgebühr abzurechnen, weil

Die öffentliche Verkehrsfläche wird für die Baumaßnahme nicht benötigt.

7. **Verantwortlich für Verkehrssicherung** an der Arbeitsstelle / für die Beschilderung ist:

Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer (auch außerhalb der Arbeitszeit)

Der Verantwortliche gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) muss ständig Einfluss auf die Beschilderung nehmen können.

Von den auf der nächsten Seite aufgeführten Hinweisen wurde Kenntnis genommen.

Sofern der Verantwortliche für einen bestimmten Zeitraum verhindert ist, ist der Stadt Schwandorf rechtzeitig vorher schriftlich einen Stellvertreter mit den o.g. Angaben zu benennen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung

1. Die Beschaffung, Aufstellung, der Unterhalt und das Wiederentfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Leitbaken, Absperrschranken etc.) obliegen dem Inhaber der verkehrsrechtlichen Anordnung, nicht der Stadt Schwandorf.

2. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:

Die Stadt Schwandorf weist darauf hin, dass Arbeitsstellen und vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, **nachdem** von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

Liegt diese Genehmigung bei Einrichtung der Arbeitsstelle und beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

3. Haftung

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers. Die Haftpflicht gegenüber der Stadt Schwandorf, dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast sowie den Verkehrssicherungspflichtigen ist in vollem Umfang zu übernehmen.

4. Kein Ersatzanspruch

Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.

5. Frühzeitige Beantragung

Der Antrag ist im Regelfall **14 Tage vor Beginn** der Sperrung zu stellen. Bei umfangreicheren Sperrungen entsprechend früher.

6. Verkehrszeichenplan

Es ist Aufgabe des Antragstellers einen geeigneten Regelplan bei Antragstellung vorzuschlagen. Sofern kein geeigneter Regelplan besteht, ist ein Verkehrszeichenplan als Anlage mit einzureichen.

7. Ein unvollständig ausgefüllter Antrag kann möglicherweise **nicht bearbeitet** werden. In diesem Fall erhöht sich die Bearbeitungsdauer.

Hinweise für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

1. Sofern eine Sondernutzungserlaubnis für weitere, als die im Antrag unter Nr. 2 beschriebenen Flächen benötigt wird (z. B. Materiallagerplatz, Straßenüberspannung, ...), ist ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Schwandorf zu stellen.

2. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden als unumgänglich notwendig.

3. Die überlassene Fläche muss möglichst rein gehalten werden.

4. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Schwandorf bzw. den Träger der Straßenbaulast.

5. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass eine Verringerung der in Anspruch genommenen Fläche oder die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei der Stadt Schwandorf angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.